



IMPULSE ZU VIELFALT

2019/2

**Recht gegen Rassismus:
Handlungsfelder und Anforderungen an eine
gerechte und konsequente Strafjustiz**

Ein Beitrag von **Doris Liebscher**

Recht gegen Rassismus: Handlungsfelder und Anforderungen an eine gerechte und konsequente Strafjustiz

Ein Beitrag von Doris Liebscher

Die konsequente Ahndung rassistischer Straftaten und ein kompetenter Umgang mit den Opfern sind zentrale gesellschaftliche und juristische Aufgaben. Rassistische Handlungen zu erkennen und rechtlich zu beurteilen fordert zugleich heraus, rechtsdogmatisch, rassismustheoretisch und persönlich. Eine an Grund- und Menschenrechten orientierte Rassismusdefinition, die Kenntnis der relevanten Vorschriften der Richtlinien für das Strafverfahren, des 3. Opferschutzreformgesetzes sowie der Allgemeinen Empfehlung zur Verhütung rassistischer Diskriminierung im Strafsystem unterstützen einen sicheren Umgang mit rassistischen Taten und den von Rassismus betroffenen Menschen.

Rassismus - eine Herausforderung für alle

Der Umgang mit Rassismus und Antisemitismus ist eine der großen Herausforderungen unserer Zeit. Rassistische Gewalt und Hassrede sind ein besonderer Affront gegen die zentralen Menschenrechte der Würde, der Freiheit und der Gleichheit. Angesichts ihrer gefährlichen Auswirkungen auf die Opfer und auf den sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft erfordern sie eine energische Reaktion.¹

Die konsequente Bekämpfung und Ahndung rassistischer Straftaten und ein sensibler Umgang mit den Opfern benötigt eine besondere Aufmerksamkeit von Ermittlungsbehörden und Gerichten für rassistische Kontexte und Verhaltensweisen.² Das setzt neben dogmatischen Kenntnissen des Rechts auch ein Wissen über die Erscheinungsweisen von Rassismus und Antisemitismus und die Folgen der davon betroffenen Menschen voraus.

Was ist Rassismus?

Was genau unter Rassismus und damit unter rassistischen Tathandlungen und rassistischen Beweggründen zu verstehen ist, ist nicht legal definiert. Hier kann

1 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)(2004/2017): Natchova und andere gegen Bulgarien. 26.02.2004/05.04.2017. Beschwerde Nr. 43577/98, 43579/98.
2 Payandeh, Mehrdad: Die Sensibilität der Strafjustiz für Rassismus und Diskriminierung. In: Deutsche Richterzeitung (DRiZ) 10/2017, S. 322 - 325.

die Rassismusforschung herangezogen werden.³ Rassismus ist kein uniformes, statisches Phänomen. Er entwickelte sich historisch im Zusammenhang mit dem Kolonialismus und als Antisemitismus im Zusammenhang mit dem Antijudaismus. Rassialismus geht davon aus, dass es genealogisch weitergegebene wesenshafte Unterschiede zwischen Menschen gibt. Zu Rassismus wird dieser Glaube, wenn diese Überzeugungen dazu dienen, Vorrechte für die Angehörigen der vermeintlichen Eigengruppe und die Herabsetzung und Schlechterbehandlung der vermeintlich anderen Rasse oder Ethnie zu begründen und zu verteidigen.⁴ Ihren Höhepunkt erreichten rassistische Theorien im 19. und 20. Jahrhundert.⁵ Doch auch nach dem Ende von Sklaverei, Apartheid und Nationalsozialismus wirkt Rassismus weiter fort.

Rassistische Zuschreibungen können an unterschiedliche Merkmale, wie Hautfarbe, Herkunft, Sprache oder Religion anknüpfen. Zum Beispiel können Jüd_innen Antisemitismus oder Muslim_innen antimuslimischem Rassismus ausgesetzt sein. Rom_nja und Sinti_zze wiederum erleben Antiziganismus, sie sind deshalb nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) „eine benachteiligte und verletzbare Minderheit, die besonderen Schutzes bedarf.“⁶ Rechtlichen Schutz vor rassistischer Diskriminierung gibt das Recht auch eingewanderten Menschen und ihren Nachkommen.⁷

Im Unterschied zu tatsächlichen Eigenschaften wie Hautfarbe, Haarfarbe oder Sprache, an die rassistische Vorurteile anknüpfen, ist „Rasse“ keine Eigenschaft der von Rassismus betroffenen Menschen. Die Beibehaltung von Begriffen wie „Rasse“ (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz) und „rassistische Gruppe“ (§ 130 Absatz 1 Nr. 1 StGB) im Recht bedeutet keine Anerkennung rassistischer Zugehörigkeitskonzepte. Diese rechtlichen Kategorien sollen helfen, die rassistische Zuschreibung und Kategorisierung von Menschen zu beschreiben.

Da es um Zuschreibungen geht, können auch solche Menschen Betroffene strafrechtlich relevanter rassistischer Taten werden, die selbst Angehörige der Mehrheitsgesellschaft sind. Sie können zum Opfer werden, weil sie „falsch“ zugeordnet werden, z.B. weil sie aus Solidarität oder als Souvenir eine Kippa tragen⁸ oder weil sie eine persönliche Beziehung, Freundschaft oder Ehe mit

3 Für eine sozialwissenschaftliche Definition Danielzik, Chandra-Milena: Was ist Rassismus? In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln – Ein Reader für die Strafjustiz, 2018, S. 33-47.

4 Appiah, Kwame Anthony: Racism, in: David Theo Goldberg (Hrsg.): Anatomy of Racism. Minneapolis: University of Minnesota Press, 1990, S. 4f.

5 Für einen Überblick Geulen, Christian: Geschichte des Rassismus. München: C.H.Beck, 2017.

6 EGMR, D. H. u. a./Tschechien.13.11.2007 Beschwerde Nr. 57325/00.

7 EGMR, Glimmerveen and Hagenbeek/Niederlande. 11.10.1979. Beschwerde Nr. 8348/78, 8406/78.

8 AG Tiergarten, Urteil vom 19.06.2018. 422 Ls 32/18.

einem eigentlichen Opfer verbindet.⁹

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung zum NPD-Verbot geurteilt, dass ein „Konzept einer ethnisch definierten Volksgemeinschaft“, das einhergeht mit einem „Konzept weitgehender Rechtlosstellung und entwürdigender Ungleichbehandlung [...] aller, die dieser Gemeinschaft abstammungsmäßig nicht angehören“, rassistisch ist und damit gegen die grundgesetzlich verbrieftete Menschenwürde und Gleichheit verstößt.¹⁰ Das Gericht nennt zahlreiche Beispiele für rassistische und antisemitische Einlassungen:¹¹

- die pauschale Unterstellung, Schwarze Menschen hätten eine niedrigere Intelligenz,
- die Darstellung von Muslimen, Schwarzen Menschen, Migrant_innen und Asylsuchenden als dreckig, kriminell, islamistische Extremist_innen, Vergewaltiger und Asyl-Betrüger,
- die Darstellung von Menschen (z.B. Jüd_innen und Sinti_zze und Rom_nja) als raffgierig und sich ohne eigene Leistung bereichernd,
- die Behauptung, Israel sei ein Schurkenstaat und Zionistenstaat, von dem historisch konstant Gewalt ausgehe und der die eigene Rolle als Tätervolk verschweige,
- Anspielungen auf Juden als „raffgierige Religionskörperschaften“ oder „Wucherkapitalisten“, die die Welt in den Untergang stürzen würden,
- die pauschale Unterstellung, Sinti und Roma besäßen einen Hang zur Kriminalität, Verwahrlosung und Prostitution,
- die herabsetzende Bezeichnung „Zigeuner“, sowie das Reden von einem „Überschwemmen durch eine Zigeunerflut“,
- die Instrumentalisierung der Muslime als Projektionsfläche für die gegen alle Ausländer gerichteten Rückführungsvorstellungen oder deren Verächtlichmachung als „Bombenleger“ oder „Samenkanonen“.

Auch internationale Gerichte und Spruchkörper orientieren sich an einem solchen weiten Rassismusbegriff.¹²

Für den Verdacht und den Nachweis einer rassistischen oder antisemitischen Tat kommt es nicht darauf an, ob die für die Tat verantwortliche Person einer

9 EGMR, Škorjanec gegen Kroatien. 28.03.2017, Beschwerde-Nr. 25536/14.

10 BVerfG, Urteil vom 17.01.2017. 2 BvB 1/13 – juris, Rn 688f.

11 Ebd. Rn 699, 701, 717, 721, 736, 742, 743, 744, 745, 748, 757.

12 Schmahl, Stefanie: Der Umgang mit rassistischen Wahlkampfplakaten vor dem Hintergrund des internationalen Menschenrechtsschutzes. Baden-Baden: Nomos, 2016; Liebscher, Doris: Rassismus und Strafrecht. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln – Ein Reader für die Strafjustiz, 2018, S. 18-32.

gefestigten Rassenideologie anhängt oder in einer als rechtsextrem eingestuften Partei oder Gruppierung organisiert ist. Auch Täter_innen, die sich selbst nicht einer bestimmten politischen Szene zuordnen, können rassistisch motivierte Straftaten begehen.

Die ehemalige oder aktuelle Zugehörigkeit von Beschuldigten/Angeklagten zu einer neonazistischen, rechtsterroristischen oder islamistischen Organisation oder Gruppe ist jedoch ein ernstzunehmendes Indiz.¹³ Zur Einordnung von Gruppierungen und Szenetreffpunkten sollten nicht nur die Verfassungsschutzberichte von Bund und Ländern, sondern auch Erkenntnisse unabhängiger Forschungseinrichtungen und Beratungsstellen herangezogen werden.

Als weitere Indizien können dienen:

- Szenetypische Kleidung, einschlägige Musik oder den Besuch einschlägiger Treffpunkte, Tätowierungen, rechte Literatur, Sammelobjekte mit Bezug zum Nationalsozialismus oder Kolonialismus¹⁴,
- positive Bezüge auf rechte Inhalte und Gruppierungen auf Social Media,
- Tatort und Tatzeitpunkt, zum Beispiel Anknüpfen an symbolische historische Tage,
- die Opferauswahl, zum Beispiel stammt der überwiegende Teil der im Rahmen eines Tatkomplexes angegriffenen Personen aus Einwanderungsfamilien und besitzt damit aus Täterperspektive spezifische, hassenswerte Merkmale¹⁵,
- ein aufgrund seiner akzentfreien deutschen Sprache als weiß/deutsch verkanntes Mitglied einer angegriffenen Gruppe von Migranten wird als Einziger der Gruppe verschont¹⁶,
- Beschuldigte geben als Tatmotiv für einen Brandanschlag Frust oder subjektive Sicherheitsbedenken angesichts des Zuzugs von Flüchtlingen an.¹⁷

13 Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 10.01.2012 – 5 StR 490/11, BeckRS 2012, 02552, vorausg. Landgericht (LG) Leipzig, Urteil vom 08.07.2011 – 1 Ks 306 Js 51333/10.

14 Ebd.

15 Vgl. Quendt, Matthias: Ist die Mehrfachtötung am OEZ München ein Hassverbrechen? Gutachten über die Mehrfachtötung am 22. Juli 2016 im Auftrag der Landeshauptstadt München.

16 Siehe BGH, Beschluss vom 10.01. 2012 – 5 StR 490/11, BeckRS 2012, 02552, LG Leipzig, Urteil vom 08.07.2011 – 1 Ks 306 Js 51333/10.

17 Anders LG Hagen, Urteil vom 12.09.2016 – 31 Ks 1/16, kritisch dazu Müller, Henning (2015): Brandanschlag auf Flüchtlingsfamilie in Altena – ganz ohne politische Motive? <https://community.beck.de/2015/10/09/brandanschlag-auf-fl-chtlingsfamilie-in-altena-ganz-ohne-politische-motive>.

Wo spielt Rassismus im Strafrecht eine Rolle?

Welche Handlungen und Motivlagen als rassistisch bewertet werden, ist strafrechtlich relevant (1.) bei der Ermittlung und Bewertung von Tatmotiven, (2.) im persönlichen Umgang mit Opfern rassistischer und antisemitischer Straftaten im Verfahren. Die Justiz muss auch im Umgang mit Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten diskriminierungssensibel handeln und darf sich nicht von bewussten oder unterbewussten rassistischen Vorurteilen leiten lassen (3.).

1.) Verfolgung von Straftaten

Gibt es Anhaltspunkte für ein rassistisches Motiv, müssen sich von nun an die Ermittlungen auf diese Umstände erstrecken. Das ergibt sich aus Nummer 15.5 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Bei Körperverletzungen, Beleidigungen, Bedrohungen und auch Sachbeschädigungen, die mit einer rassistischen Tatmotivation einhergehen, besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, 234 RiStBV, Nr. 86 RiStBV. Dies ergibt sich auch aus der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Danach besteht das Gebot prompter, umfassender, unvoreingenommener und gründlicher Aufklärung in Fällen des Verdachts rassistischer Straftaten. In Fällen rassistischer Gewalt ist sogar besonders nachdrücklich und sorgfältig zu ermitteln, denn diese Fälle „gleich zu behandeln wie jene, bei denen ein rassistischer Hintergrund fehlt, würde bedeuten, die spezifische Natur von Handlungen, welche sich in besonders destruktiver Weise gegen die Grundrechte wenden, zu ignorieren“.¹⁸

Für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit des Gericht ist die Frage, ob eine Tat auf rassistischen Zuschreibungen beruht, ebenfalls ausschlaggebend, weil damit die Zuständigkeit des Bundes für die Verfolgung von Staatsschutzsachen ausgelöst werden kann, § 120 Absatz 2 Nr. 3 GVG.¹⁹

Nach Verfahrensabschluss müssen Akten zur Auswertung und Dokumentation an das Bundeskriminalamt übersendet werden, wenn Anhaltspunkte für eine rassistische Tat vorliegen, 207 RiStBV.

Materiell-rechtlich ist die Frage nach einem rassistischen Motiv für die Beleidigungsdelikte (§§ 185 StGB), für Volksverhetzung (§ 130 StGB) oder Mord aus niedrigen Beweggründen (§ 211 StGB) relevant. Bei anderen Verbrechen und Vergehen sind bei der Strafzumessung „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und die Ziele des Täters“ zu berücksichtigen (§ 46 Absatz 2 StGB).

¹⁸ EGMR, Škorjanec gegen Kroatien. 28.03.2017, Beschwerde-Nr. 25536/14.

¹⁹ Vgl. BGH, Beschluss v. 12.01.2000. StB 15/99-, juris; BGH, Urteil vom 22.12.2000, 3 StR 378/00, BGHSt 46, 238-256; S. 485 f.; Der Generalbundesanwalt beim BGH, Anklageschrift vom 05.11.2012 - 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2 (NSU-Prozess).

2.) Umgang mit Betroffenen rassistischer und antisemitischer Taten im Verfahren

Betroffene rassistischer Straftaten sollen über ihre Rechte im Verfahren informiert werden (§§ 406i ff. StPO). Dazu zählt der Hinweis auf spezialisierte Opferberatungsstellen, die im Bundesverband unabhängiger Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland organisiert sind.²⁰

Opfer rassistischer Straftaten sollen respektvoll, einfühlsam, unvoreingenommen und professionell behandelt werden, unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion oder Aufenthaltsstatus.²¹

Anhörungen, Befragungen und Gegenüberstellungen müssen mit der nötigen Sensibilität für Rassismus und mit Respekt für die Würde der Betroffenen durchgeführt werden.²²

Richter_innen und Staatsanwält_innen sollen eingreifen, wenn rassistische Vorurteile von weisungsabhängigem Justizpersonal oder von Rechtsanwält_innen oder anderen Verfahrensbeteiligten geäußert werden.²³

Als besonders schutzbedürftige Opfer im Sinne der Opferschutzrichtlinie²⁴ sollen Opfer rassistischer Taten die Möglichkeit haben, vor, während und nach der Hauptverhandlung von einem psychosozialen Prozessbegleiter unterstützt zu werden (§ 406g StPO). Wenn während des Strafverfahrens in besonderem Maße die Gefahr von Viktimisierung, Einschüchterung oder Vergeltung durch Täter_innen droht, sollen die Opferzeug_innen besonderen Schutz nach § 48 Abs. 3 StPO erhalten.

3.) Pflicht zur diskriminierungsfreien Strafverfolgung

Auch Beschuldigte und Angeklagte in Strafverfahren dürfen nicht aus rassistischen Gründen diskriminiert werden.

Verdächtigungen, Befragungen, Festnahmen und Durchsuchungen sollen vermieden werden, die nur an der physischen Erscheinung einer Person, an deren Hautfarbe oder an der Zuordnung zu einer rassialisierten oder einer ethni-

20 Online unter: <https://www.verband-brg.de/index.php> (24.06.2019).

21 Erwägungsgrund 9, Art. 25 EU-Richtlinie 2012/29/29 über die Mindeststandards für Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Opferschutzrichtlinie), die durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) umgesetzt wurde.

22 CERD/C/GC/31/Rev.4 (2005) Nr. 19b, Allgemeine Empfehlung zur Verhütung rassistischer Diskriminierung im Strafsystem.

23 CERD/C/GC/31/Rev.4 (2005) Nr. 33 unter Verweis auf die Bangalore Principles of Judicial Conduct, 2002, E/CN.4/2003/65.

24 Erwägungsgrd. 57 und Art. 22 Abs. 3 EU-Richtlinie 2012/29/29.

schen Gruppe anknüpfen (sogenanntes Racial Profiling).²⁵

Richter_innen und Staatsanwält_innen sollen eingreifen, wenn rassistische Vorurteile von weisungsabhängigem Justizpersonal oder von Verfahrensbeteiligten geäußert werden.²⁶

Gerichte dürfen keine höheren Strafen verordnen, nur weil die angeklagte Person einer bestimmten rassialisierten oder ethnischen Gruppe zugehört oder zugeordnet wird.²⁷

Doris Liebscher, Ass. Jur., LL.M. Eur. ist Juristin mit den Schwerpunkten Antidiskriminierungsrecht und Recht und Rassismus. Sie arbeitet an der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Humboldt Universität zu Berlin. Sie ist Mitbegründerin und Vorständin des Antidiskriminierungsbüro Sachsen.

Kontakt: doris.liebscher@rewi.hu-berlin.de

25 CERD/C/GC/31/Rev.4 (2005), Nr. 19b; das ergibt sich auch aus Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.04.2016, 7 A 11108/14, NJW 2016, 2779 – 2830.

26 CERD/C/GC/31/Rev.4 (2005) Nr. 33 unter Verweis auf die UN Bangalore Principles of Judicial Conduct (2002) E/CN.4/2003/65.

27 CERD/C/GC/31/Rev.4 (2005) Nr. 34.

Literaturverzeichnis

Appiah, Kwame Anthony: Racisms. In: Goldberg, David Theo (Hrsg.): Anatomy of Racism. Minneapolis: University of Minnesota Press, 1990, S. 4f.

Danielzik, Chandra-Milena: Was ist Rassismus? Eine Begriffsklärung. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln - Ein Reader für die Strafjustiz, 2018, S. 33-47. Online unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Praxis_Staerkung_Strafjustiz.pdf (24.06.2019).

Geulen, Christian: Geschichte des Rassismus. München: C.H.Beck, 2017.

Payandeh, Mehrdad: Die Sensibilität der Strafjustiz für Rassismus und Diskriminierung. In: Deutsche Richterzeitung (DRiZ) 10/2017, S. 322 - 325.

Liebscher, Doris: Rassismus und Strafrecht. Begriffe, Definitionen, menschenrechtliche Verpflichtungen und Anwendung im deutschen Strafrecht. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln - Ein Reader für die Strafjustiz, 2018, S. 18-32. Online unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Praxis_Staerkung_Strafjustiz.pdf (24.06.2019).

Schmahl, Stefanie: Der Umgang mit rassistischen Wahlkampfplakaten vor dem Hintergrund des internationalen Menschenrechtsschutzes. Baden-Baden: Nomos, 2016.

Quendt, Matthias, Ist die Mehrfachötung am O EZ München ein Hassverbrechen? Gutachten über die Mehrfachötung am 22. Juli 2016 im Auftrag der Landeshauptstadt München. Online unter: https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Gutachten_OEZ_M%C3%BCnchen_MQuent.pdf (24.06.2019).

Zitationsvorschlag: Liebscher, Doris (2019): Recht gegen Rassismus: Handlungsfelder und Anforderungen an eine gerechte und konsequente Strafjustiz. Impulse zu Vielfalt 2019/2. Online unter <http://www.deutsch-plus.de/wir-beraten/reihe-impulse-zu-vielfalt> (Datum Zugriff).

DEUTSCHPLUS

INITIATIVE FÜR EINE PLURALE REPUBLIK

IMPULSE ZU VIELFALT 2019/2

DeutschPlus e.V. – Initiative für eine plurale Republik ist eine zivilgesellschaftliche Organisation, die sich für die chancengerechte Teilhabe aller Menschen einsetzt. DeutschPlus e.V. stellt sich aktiv jeder Form von Rassismus und Diskriminierung entgegen. Das Team von DeutschPlus berät Organisationen zu Vielfalt, schafft Netzwerke und nimmt Einfluss auf den öffentlichen Diskurs zur Einwanderungsgesellschaft.

Kontakt: beratung@deutsch-plus.de

**DeutschPlus e.V. –
Initiative für eine plurale Republik**

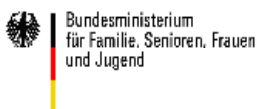
Postfach 04 01 27
10061 Berlin

www.deutsch-plus.de

Der Beitrag erscheint in der Reihe Impulse zu Vielfalt im Rahmen des Projekts
ACT – Bewusstsein schaffen, Chancen sichern.

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der_die Autor_in bzw. tragen die Autor_innen die Verantwortung.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

